

Statuten des
Empire Futsal Club Ebikon

Inhalt

I. NAME, SITZ UND ZWECK 4
§ 1 Name und Sitz 4
§ 2 Zweck 4
II. MITTEL 4
§ 1 Finanzielle Mittel 4
III. MITGLIEDSCHAFT 4
§ 1 Aufnahme 4
§ 2 Mitgliedsarten 4
§ 3 Spielerstatus und Vereinsmitgliedschaft 5
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft 5
§ 5 Austritt 5
§ 6 Ausschluss 5
§ 7 Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss 5
IV. ORGANE UND ORGANISATION 6
§ 1 Organe 6
§ 2 Mitgliederversammlung 6
§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung 6
§ 4 Stimmberechtigung 6
§ 5 Statutenänderungen 6
V. VORSTAND 7
§ 1 Zusammensetzung 7
§ 2 Aufgaben und Kompetenzen 7
§ 3 Vorstandsbeschlüsse 7
§ 4 Zeichnungsberechtigung 7
VI. REGLEMENTE UND SPORTBETRIEB 8
§ 1 Reglemente, Richtlinien und Weisungen 8
§ 2 Sportbetrieb 8
§ 3 Teilnahme an externen Wettbewerben 8
VII. FINANZEN 9
§ 1 Geschäftsjahr 9
§ 2 Mitglieder- und Jahresbeiträge 9
§ 3 Bussen und Disziplinarmassnahmen 9
§ 4 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung 9
VIII. HAFTUNG 10
§ 1 Haftung des Clubs 10
§ 2 Persönliche Verantwortung 10
IX. AUFLÖSUNG DES CLUBS 10

§ 1 Auflösung 10
§ 2 Vereinsvermögen bei Auflösung 10
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
§ 1 Verhältnis zu Reglementen und Verträgen 10
§ 2 Teilunwirksamkeit 10
§ 3 Inkrafttreten 10

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Empire Futsal Club Ebikon, nachfolgend «Club» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Club wurde am 3. Mai 2016 gegründet und hat seinen Sitz in Ebikon, Kanton Luzern.

§ 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung, Ausübung und Weiterentwicklung der Sportart Futsal.

Er fördert insbesondere den Trainings- und Spielbetrieb, die sportliche Entwicklung seiner Spieler sowie die Kameradschaft, den gegenseitigen Respekt und das Vereinsleben.

Der Club kann Mannschaften an Meisterschaften, Turnieren und weiteren sportlichen Veranstaltungen teilnehmen lassen sowie eigene Veranstaltungen durchführen.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITTEL

§ 1 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der Club insbesondere über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Jahresbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Sponsoring, Matchball-, Patronats- und Gönnerbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen;
- Einnahmen aus vereinsinternen Bussen;
- weitere Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Individuelle finanzielle Vereinbarungen mit Spielern, Trainern oder anderen Personen bleiben vorbehalten.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Aufnahme

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und die Statuten anerkennt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 2 Mitgliedsarten

Der Club kann insbesondere folgende Mitgliedsarten führen:

- Aktivmitglieder;
- Passivmitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- weitere durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedskategorien.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv am Vereins-, Trainings- oder Spielbetrieb teilnimmt.

Die konkrete Zuordnung zu einer Mitgliedskategorie erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Spielerstatus und Vereinsmitgliedschaft

Der Abschluss eines Spielervertrages begründet nicht automatisch eine Vereinsmitgliedschaft, sofern nicht gleichzeitig eine Aufnahme als Mitglied gemäss diesen Statuten erfolgt.

Die Vereinsmitgliedschaft und ein allfälliger Spielervertrag stellen voneinander getrennte Rechtsverhältnisse dar.

Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führt daher nicht automatisch zur Beendigung eines bestehenden Spielervertrages.

Ebenso führt die Beendigung eines Spielervertrages nicht automatisch zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Für die Beendigung eines Spielervertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod des Mitglieds;
- Auflösung des Clubs.

§ 5 Austritt

Ein Mitglied kann aus dem Club austreten.

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

Bestehende finanzielle oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Club bleiben durch den Austritt unberührt.

Insbesondere bewirkt der Austritt aus dem Verein keine automatische Beendigung eines bestehenden Spielervertrages oder einer anderen mit dem Club abgeschlossenen Vereinbarung.

Bereits bezahlte Mitglieder- oder Jahresbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen diese Statuten oder Vereinsreglemente verstösst;
- den Interessen oder Zielen des Clubs schwerwiegend zuwiderhandelt;
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Aufforderung nicht nachkommt;
- durch sein Verhalten dem Club erheblich schadet;
- wiederholt gegen wesentliche Vereins- oder Disziplinarregeln verstösst.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist vor dem endgültigen Entscheid grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein beendet einen bestehenden Spielervertrag nicht automatisch. Eine allfällige Beendigung des Spielervertrages richtet sich nach dessen Bestimmungen.

§ 7 Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bereits bezahlte Mitglieder- oder Jahresbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Offene Beiträge, Bussen oder andere bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Club bleiben geschuldet.

Eine besondere Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

IV. ORGANE UND ORGANISATION

§ 1 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;

§ 2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform. Die Einladung kann insbesondere per Brief oder E-Mail erfolgen.

Die Einladung enthält die wesentlichen Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand innerhalb der in der Einladung angegebenen Frist einzureichen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme bzw. Genehmigung der Vereinsrechnung;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Beschluss über die Auflösung des Clubs;
- Beschlussfassung über weitere ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Clubs.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand kann die Rechte der verschiedenen Mitgliedskategorien in einem Mitgliederreglement näher konkretisieren, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Stimmberechtigung minderjähriger Mitglieder sowie einzelner Mitgliedskategorien ist durch die Mitgliederversammlung oder in einem gestützt auf diese Statuten erlassenen Reglement ausdrücklich festzulegen.

§ 5 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Soweit Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen, genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen treten zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

V. VORSTAND

§ 1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Er umfasst insbesondere folgende Funktionen bzw. Ressorts:

- Präsidium;
- Vizepräsidium;
- Sportliche Leitung/Sportchef;
- Finanzen/Kassier;
- weitere vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen.

Mehrere Funktionen können von derselben Person ausgeübt werden, soweit dies organisatorisch sinnvoll und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand kann die Aufgaben und Ressorts innerhalb des Vorstandes verteilen.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs und vertritt diesen nach aussen.

Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung und Organisation des Clubs;
- Organisation des Trainings- und Spielbetriebs;
- Sportliche Leitung;
- Abschluss und Verwaltung von Spielerverträgen und weiteren Vereinbarungen;
- Verwaltung der Finanzen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Erlass und Vollzug von Vereinsreglementen;
- Erlass und Vollzug von Disziplinarmassnahmen;
- Vertretung gegenüber Verbänden, Behörden, Sponsoren und anderen Organisationen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder, Trainer, die sportliche Leitung oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse können an einer Sitzung oder, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, auf elektronischem Weg gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der vorsitzenden Person.

Über wesentliche Vorstandsbeschlüsse ist in geeigneter Form Protokoll zu führen.

§ 4 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident vertritt den Club nach aussen und ist einzelzeichnungsberechtigt.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Vizepräsident ist in diesem Fall im gleichen Umfang zeichnungsberechtigt.

Der Sportchef bzw. die sportliche Leitung ist im Bereich des sportlichen Betriebs einzelzeichnungsberechtigt.

Die Zeichnungsberechtigung des Sportchefs umfasst insbesondere den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Spielerverträgen sowie Verträgen mit Trainern, Betreuern und weiteren Personen innerhalb des sportlichen Betriebs. Sie umfasst ebenfalls Kündigungen, einvernehmliche Vertragsauflösungen, Spielerfreigaben, Transfers sowie damit unmittelbar zusammenhängende Erklärungen und Dokumente.

Für Rechtsgeschäfte ausserhalb des sportlichen Betriebs ist der Sportchef nur aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen und deren Umfang festlegen.

VI. REGLEMENTE UND SPORTBETRIEB

§ 1 Reglemente, Richtlinien und Weisungen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung dieser Statuten sowie zur Organisation des Vereins-, Trainings- und Spielbetriebs ergänzende Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

Diese können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Trainings- und Spielbetrieb;
- Disziplin und Verhalten;
- Bussen;
- Vereinsmaterial und Materialdepots;
- administrative Abläufe;
- Mannschaftsorganisation;
- Spielerpflichten;
- Teilnahme an externen Spielen, Turnieren und Wettbewerben;
- weitere organisatorische Angelegenheiten des Clubs.

Reglemente, Richtlinien und Weisungen dürfen diesen Statuten, zwingendem Recht sowie den anwendbaren Verbandsbestimmungen nicht widersprechen.

Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten und sorgt für eine angemessene Bekanntgabe gegenüber den betroffenen Personen.

§ 2 Sportbetrieb

Der Vorstand bzw. die von ihm eingesetzte sportliche Leitung ist für die Organisation und Führung des sportlichen Betriebs zuständig.

Die sportliche Leitung kann im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Kompetenzen verbindliche organisatorische und sportliche Weisungen erteilen.

§ 3 Teilnahme an externen Wettbewerben

Der Vorstand kann für Spieler, die für den Club am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen, Vorgaben zur Teilnahme an externen Spielen, Turnieren, Meisterschaften oder sonstigen sportlichen Wettbewerben erlassen.

Insbesondere kann vorgesehen werden, dass eine Teilnahme für andere Vereine, Mannschaften oder private Teams der vorherigen Zustimmung des Clubs bedarf.

Individuelle Verpflichtungen von Vertragsspielern richten sich ergänzend nach dem jeweiligen Spielervertrag.

VII. FINANZEN

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Änderung des Geschäftsjahres beantragen.

§ 2 Mitglieder- und Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres beziehungsweise bei Eintritt zu entrichten.

Der Club kann für bestimmte Mitgliedskategorien oder Vertragsspieler besondere Zahlungsmodalitäten oder Möglichkeiten zur Befreiung vom Jahresbeitrag vorsehen.

Individuelle Regelungen in Spielerverträgen bleiben vorbehalten, soweit sie mit den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane vereinbar sind.

§ 3 Bussen und Disziplinarmassnahmen

Der Vorstand kann zur Sicherstellung eines geordneten Vereins-, Trainings- und Spielbetriebs einen Bussen- und Disziplinarkatalog erlassen.

Bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente, Weisungen oder vertragliche Pflichten können angemessene Disziplinarmassnahmen ausgesprochen werden.

Diese können insbesondere umfassen:

- Verwarnungen;
- vereinsinterne Bussen;
- sportliche oder organisatorische Massnahmen;
- weitere in den anwendbaren Reglementen oder Verträgen vorgesehene Massnahmen.

Die Voraussetzungen, Höhe und Zahlungsfristen vereinsinterner Bussen werden im jeweils gültigen Bussenkatalog geregelt.

Vom zuständigen Sportverband ausgesprochene Bussen oder Sanktionen können dem verursachenden Spieler oder Mitglied weiterbelastet werden, soweit dies rechtlich und nach den anwendbaren Verbandsbestimmungen zulässig ist.

Der Vorstand kann die operative Anwendung des Bussenkatalogs an die sportliche Leitung oder andere zuständige Funktionäre delegieren.

§ 4 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand führt über die Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Clubs ordnungsgemäss Buch.

§ 5 Reise-, Transfer- und weitere vom Club übernommene Spesen

1. Der Club kann im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Registrierung und sportlichen Tätigkeit eines Spielers Kosten übernehmen. Dazu gehören insbesondere Reise- und Flugkosten, nationale und internationale Transfer- und Registrierungsgebühren sowie weitere individuell vereinbarte Aufwendungen.
2. Die Übernahme solcher Kosten sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht werden vor der Kostenübernahme in einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Club und dem betroffenen Spieler festgelegt.
3. Die Vereinbarung regelt insbesondere die übernommenen Kosten, den maximalen Rückzahlungsbetrag, die Voraussetzungen einer Rückzahlung sowie die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.
4. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Spielerverhältnisses kann eine angemessene, zeitanteilige Rückzahlung vereinbart werden. Dabei sind insbesondere die bereits absolvierte Vertragsdauer, der Grund der Vertragsbeendigung und die tatsächlich übernommenen Kosten zu berücksichtigen.
5. Bereits entstandene und rechtsgültig vereinbarte finanzielle Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder des Spielervertrages bestehen.
6. Die sportliche Qualifikation und ein allfälliger Vereinswechsel richten sich unabhängig von finanziellen Forderungen nach den anwendbaren Verbandsbestimmungen.

VIII. HAFTUNG

§ 1 Haftung des Clubs

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2 Persönliche Verantwortung

Eine persönliche Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie andere zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben vorbehalten.

IX. AUFLÖSUNG DES CLUBS

§ 1 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 2 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Verhältnis zu Reglementen und Verträgen

Diese Statuten bilden die Grundlage der Vereinsorganisation.

Gestützt auf diese Statuten erlassene Reglemente, Richtlinien und Weisungen ergänzen die Statuten.

Individuelle Verträge, insbesondere Spielerverträge, können zusätzliche Rechte und Pflichten festlegen.

Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Bestimmungen und zwingende Bestimmungen der zuständigen Sportverbände vor.

Im Übrigen sind Reglemente und individuelle Vereinbarungen soweit möglich im Einklang mit diesen Statuten auszulegen.

§ 2 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Empire Futsal Club Ebikon am

genehmigt und treten am 06 Oktober in Kraft.

Sie ersetzen ab ihrem Inkrafttreten sämtliche bisherigen Fassungen der Statuten des Empire Futsal Club Ebikon, insbesondere die Statuten vom 22. Juli 2018.

Ort / Datum

der Präsident
Cristiano Henrique Dias Batista

Version	Datum	Änderung
1.0	03.05.2016	Gründung / ursprüngliche Statuten
2.x	2016–2018	Verschiedene Anpassungen einzelner Kapitel und Paragraphen
3.0	22.07.2018	Bisherige Statutenfassung
4.0	02.10.2026	Umfassende Revision und Neustrukturierung der Statuten